

§ 1

Name und Sitz

Der Ostholsteinische Reiterbund e.V. ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Eutin.

§ 2

Zweck

- (1) Der Reiterbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch den Zusammenschluss der Reit- und Fahrvereine des östlichen Holsteins mit dem Ziel, den Reit- und Fahrsport zu fördern. Er sucht dieses gemeinsame Ziel der Vereine durch folgende Maßnahmen zu erreichen:

Ausrichtung der theoretischen und praktischen Ausbildung am Pferde;

Anleitung und Durchführung von Pferdeleistungsschauen;

Zusammenfassung aller Förderung des Reit- und Fahrsports dienenden Kräfte;

Pflege aller aus dem Umgang mit dem Pferde zu schöpfenden Werte.

Förderung der Jugend.

- (2) Der Reiterbund lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, konfessioneller und parteipolitischer Art ab.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Reiterbundes sind die Reit- und Fahrvereine im Kreis Ostholstein. Die Mitgliedschaft im Kreissportverband ist beim Antrag auf Mitgliedschaft im Reiterbund nachzuweisen. Die Aufnahmegebühr beträgt z. Z. 500,00 (Fünfhundert) Euro, sie kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert werden.
- (2) Dem Reiterbund können ferner Ehrenmitglieder angehören. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Ziele des Reiterbundes besonders verdient gemacht haben.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder der dem Reiterbund angeschlossenen Reit- und Fahrvereine dürfen aktiv nur einem Reiterverein angehören. Weiteren Vereinen können sie nur als förderndes Mitglied angehören.
- (3) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Vereinsauflösung
 - d. Tod
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (3) Mitglieder, die in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen verstoßen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit dem Austritt oder dem Ausschluss jeden Rechtsanspruch auf das Reiterbundvermögen. Sie bleiben zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§6

Beiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag verpflichtet. Dieser wird für die dem Reiterbund angeschlossenen Vereine nach der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Vereine haben für jedes Vereinsmitglied den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag abzuführen. Der Beitrag ist fällig am 1. Januar des laufenden Jahres.

§ 7

Organe

Der Verband hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern.
- (2) Bei Abstimmung hat der Reiterbundsvorsitzende eine Stimme. Weiterhin stimmt bei Abstimmung jeder Vereinsvorsitzende oder dessen Beauftragter für seinen Verein, wobei Vereine bis zu 100 Mitgliedern eine Stimme und über 100 Mitgliedern zwei Stimmen haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitgliederstimmen zusammen und ist beschlussfähig, wenn die ordnungsmäßige Einberufung festgestellt ist.
- (4) Für die Annahme und Änderung der Satzung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (5) Für einen Auflösungsbeschluss bedarf es zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, dass drei Viertel der Zahl der Mitglieder vertreten sind und dass drei Viertel der vertretenden Stimmen für die Auflösung abgegeben werden. Ist eine Mitgliederversammlung für die Auflösung des Reiterbundes hiernach nicht beschlussfähig, so darf eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Zweck frühestens zwei Wochen später stattfinden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (6) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der vertretenen Stimmen geheime Abstimmung verlangt. Bei Wahlen kann der Vorsitzende der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung verlangen.
- (7) Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, zu deren Tagesordnung folgende Punkte gehören müssen:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahlen
 - e. Verschiedenes

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Jugendwart und dem Jugendsprecher, die mit Ausnahme des Jugendsprechers durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Jugendsprecher darf nicht älter als 25 Jahre sein und wird für die Dauer von einem Jahr von den Jugendsprechern der Mitgliedsvereine gewählt. Der Jugendsprecher wird durch die Hauptversammlung bestätigt.
- (2) Der Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorsitzende des Reiterbundes beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, dabei der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist nur zu Handlungen berechtigt, die den gemeinnützigen Zweck des Reiterbundes fördern.
- (6) Dem Vorstand obliegen:

- a. Die Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse;
- b. Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
- c. Führung der laufenden Geschäfte und
- d. Je nach Bedarf die Benennung eines Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit, eines Beauftragten für den Freizeitreitensport, eines beauftragten Fachleiters Dressur, eines beauftragten Fachleiters Springen, eines beauftragten Fachleiters Vielseitigkeit, eines beauftragten Fachleiters Fahren, eines beauftragten Fachleiters Jagdreiten, eines beauftragten Fachleiters Voltigieren, eines beauftragten Fachleiters Ponysport.

§ 10

Kassenprüfer, Schrift- und Kassenführer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Schrift- und Kassenführer und zwei Kassenprüfer. Letztere haben der Mitgliederversammlung den Kassenprüfbericht für jedes Jahr zu erstatten. Sie können ordentliche und außerordentliche Prüfungen vornehmen.

§ 11

Jugendgemeinschaft

- (1) Die Jugendgemeinschaft regelt – unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Erwachsenenverbandes – ihr Vereinsleben in einer eigenen Jugendordnung. Sie muss insbesondere ihren Vorstand und ihren Vertreter in den Gremien des Erwachsenenverbandes wahren können. Sie muss bei allen sie betreffenden Entscheidungen des Erwachsenenverbandes mitwirken können.

§ 12

Niederschriften

Der Geschäftsführer hat über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes eine Niederschrift zu fertigen, in die die gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Ladungsfristen, Mitteilung der Tagesordnung

Die Mitglieder sind zu der Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Vorschläge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden unverzüglich nach Zugang der Einladung einzureichen.

§ 14

Anfall des Verbandsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an

„Das Deutsche Olympiade-Komitee für die Reiterei“

Das es unmittelbar und ausschließlich für den § 2 der Satzung vorgeschriebenen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 15
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.